

III ZR 211/53

8
2410-070

V e r k ü n d e t
laut Protokoll
am 21. April 1955

■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern Wilhelm R ■ in H ■
Krs. M ■ D ■ str. ■.

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

gegen

das Amt W ■ zu Lande (■), vertreten durch
die Amtsvertretung.

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Kraft

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 1. Juni 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Wohnungsamt des beklagten Amtes wies nach vorheriger rechtmäßiger Erfassung am 26. April 1949 die Eheleute L. [REDACTED] in zwei Wohnräume im Hause des Klägers ein und drohte gleichzeitig für den Fall, daß der Kläger damit nicht einverstanden sein sollte, für den 3. Mai 1949 die zwangsweise Einweisung der Eheleute L. [REDACTED] an. Nachdem die Ehefrau des Klägers den Eheleuten L. [REDACTED] am 27. April 1949 erklärt hatte, daß sie mit der Zuweisung nicht einverstanden sei, beauftragte der Amtsdirektor R. [REDACTED] den Verwaltungsangestellten Z. [REDACTED], am 3. Mai 1949 die Zwangseinweisung durchzuführen. Z. [REDACTED] begab sich zu diesem Zweck am 3. Mai 1949 in Begleitung von zwei weiteren Angestellten des Amtes und eines Polizeibeamten zum Hause des Klägers. Die Ehefrau des Klägers verweigerte die Öffnung der Räume. Als Z. [REDACTED] sich anschickte, seinen Auftrag gewaltsam durchzuführen, widersetzte sich der von seiner Ehefrau inzwischen herbeigerufene Kläger tätlich, wobei er Z. [REDACTED] auch beschimpfte. Erst nachdem ein weiterer Polizeibeamter zugezogen worden war, konnte die Zwangseinweisung durchgeführt werden.

Den Bericht des Z. [REDACTED] vom 4. Mai 1949 über den Vorfall gab der Amtsdirektor am 5. Mai 1949 mit einem Strafantrag an die Polizei weiter. Auf Grund der polizeilichen Ermittlungen wurde gegen den Kläger Anklage erhoben; er wurde durch Urteil des Schöffengerichts in Minden vom 10. August 1949 wegen Widerstandes in Tateinheit mit Körperverletzung und Beleidigung zu einer Geldstrafe von 150.- DM verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der Kläger wieder zurückgenommen.

Z. [REDACTED] war am 3. Mai 1949 noch nicht als Vollziehungsbeamter des Wohnungsamtes vereidigt. Als der Kläger später davon erfuhr und hörte, daß die Auffassung vertreten werde,

- 3 -

die Vereidigung wäre für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung notwendig gewesen, beantragte er die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Diese wurde nach vorangegangener Ablehnung durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts von der Strafkammer des Landgerichts in Bielefeld für zulässig erklärt. In der erneuten Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht vom 27. Mai 1952 wurde das erste Urteil aufgehoben und das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 eingestellt. Auf die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung seiner Unschuld verzichtete der Kläger.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Amt zur Zahlung von 471,50 DM zu verurteilen. Er hat vorgetragen, die zwangsweise Durchführung der Einweisung sei rechtswidrig gewesen, da Z. [REDACTED] damals als Vollziehungsbeamter des Wohnungsamtes nicht vereidigt gewesen sei. Der Amtsdirektor R. [REDACTED] habe bei seiner Strafanzeige diesen Umstand verschwiegen, obwohl er davon Kenntnis gehabt habe. Er habe dadurch schuldhaft seine Amtspflicht gegenüber dem Kläger verletzt: denn gegen den Kläger wäre, wenn Rahlmeier diesen Umstand in seiner Anzeige mitgeteilt hätte, eine Anklage nicht erhoben worden. Der Schaden des Klägers bestehe in den für seine Verteidigung im Strafverfahren und zur Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens aufgewendeten Kosten seines Rechtsanwalts.

Das beklagte Amt hat die Abweisung der Klage beantragt. Es vertritt die Auffassung, daß eine Vereidigung des Z. [REDACTED] als Vollziehungsbeamter damals noch nicht erforderlich gewesen sei. Zum mindesten könne, selbst wenn der Meinung des Klägers gefolgt werde, dem Amtsdirektor R. [REDACTED] und Z. [REDACTED] kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie hinsichtlich dieser rechtlich sehr streitigen Frage anderer Auffassung gewesen seien. Im übrigen fehle es auch an dem adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen dem von dem Kläger beanstandeten Umstand, daß Z. [REDACTED] damals als Vollstreckungsbeamter nicht vereidigt



8

war und R [REDACTED] dies in der Anzeige nicht mitgeteilt hat, und dem Schaden des Klägers. Das gelte auch, wenn seine Auffassung richtig sei, da er dann mindestens wegen versuchten Widerstandes, Körperverletzung und Beleidigung hätte bestraft werden müssen, das Strafverfahren also auf jeden Fall gegen ihn durchgeführt worden wäre. Schließlich werde noch der Einwand der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Amt beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Der Kläger stützt seinen Anspruch darauf, daß der Amtsdirektor R [REDACTED] seine Amtspflicht gegenüber dem Kläger dadurch verletzt habe, daß er die Vollstreckung durch einen nicht vereidigten Angestellten angeordnet habe. Diese Amtspflichtverletzung - einmal unterstellt - war für die von dem Kläger begangenen Handlungen und damit für seinen durch das Straf- und Wiederaufnahmeverfahren entstandenen Schaden nicht ursächlich. Denn der Kläger wußte damals nichts von der mangelnden Vereidigung des Z [REDACTED]; er hätte also auf jeden Fall - auch wenn Z [REDACTED] vereidigt gewesen wäre, sich der Zwangseinweisung tätlich widersetzt.

2) Aber auch soweit der Kläger eine Amtspflichtverletzung des R [REDACTED] darin sehen will, daß er bei der Weitergabe der Anzeige an die Polizei den Umstand der Nichtvereidigung des Z [REDACTED] verschwiegen habe, ist die Klage und damit auch die Revision nicht begründet.

Auf die Entscheidung der Frage, ob Z [REDACTED] bei der Zwangseinweisung hätte vereidigt sein müssen oder nicht, kommt es auch in diesem Zusammenhang nicht an; denn es fehlt überhaupt an einer Amtspflicht des Amtsdirektors R [REDACTED], bei der Weitergabe der Anzeige auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. R [REDACTED] hat den Bericht des Z [REDACTED] über den Vorfall vom 3. Mai 1955 "mit der Bitte um weitere Veranlassung" an die Polizei weitergegeben und gleichzeitig Strafantrag gestellt. Mehr erforderte seine Amtspflicht nicht. Insbesondere war er nicht verpflichtet, die Anzeige selbst strafrechtlich zu würdigen oder sich auch nur Gedanken darüber zu machen, ob dieser oder jener Umstand, also z.B. die Frage, ob Z [REDACTED] damals vereidigt war oder hätte vereidigt sein müssen, für die strafrechtliche Beurteilung des Vorfalles von Bedeutung ist. Das konnte er den Strafverfolgungsbehörden überlassen.

Nur dann, wenn der Amtsdirektor positiv angenommen hätte, daß die Frage der Vereidigung des Z [REDACTED] im Zeitpunkt der Vollstreckungshandlung strafrechtlich von entscheidender Bedeutung sei, und wenn er trotzdem es mit Wissen und Willen unterlassen hätte, auf den Umstand der mangelnden Vereidigung des Z [REDACTED] hinzuweisen, um den Kläger zu schädigen, könnte ihm der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung gemacht werden. Dafür ergibt sich aber aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nichts. Der Kläger war auch nicht in der Lage, in dieser Richtung irgend eine substantiierte Behauptung aufzustellen.

3) Dem angefochtenen Urteil ist daher im Ergebnis beizutreten. Die Revision des Klägers war somit als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die weiteren in dem Urteil und in der Revision angeschnittenen Fragen des Verschuldens und der Kausalität bedurfte. Die

Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft